

## XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaxpflicht . . . . .	Seite 289—292
B. Militär-Einquartierung und Vorspann . . . . .	„ 292—294

Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken werden infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 nicht mehr veröffentlicht.

## XI. Militärangelegenheiten.

### A. Militärtaxpflicht.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 neue Vorschriften über die Militärtaxpflicht getroffen.

Die Militärtaxe besteht aus einer Dienstersatztaxe und gegebenenfalls aus einer Uterntaxe.

Zur Zahlung der Dienstersatztaxe sind verpflichtet:

- a) die wegen Dienstuntauglichkeit nicht Affizierten;
- b) die vor vollendeter Dienstpflicht wegen einer nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführten Dienstuntauglichkeit Entlassenen;
- c) die stellungs- und dienstpflichtigen Auswanderer;
- d) Stellungsflüchtige über 36 Jahre.

Die Militärtaxpflicht erstreckt sich höchstens auf zwölf Jahre.

Die Dienstersatztaxe beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: bis einschließlich:				von mehr als: bis einschließlich:		
	K	K	K		K	K	K
1. Klasse:	1.200	1.300	6	18. Klasse:	13.000	15.000	285
2. "	1.300	1.400	7	19. "	15.000	17.000	339
3. "	1.400	1.600	9	20. "	17.000	19.000	394
4. "	1.600	1.800	11	21. "	19.000	22.000	458
5. "	1.800	2.000	13	22. "	22.000	26.000	564
6. "	2.000	2.400	17	23. "	26.000	30.000	678
7. "	2.400	2.800	23	24. "	30.000	34.000	795
8. "	2.800	3.200	29	25. "	34.000	38.000	915
9. "	3.200	3.600	35	26. "	38.000	44.000	1.050
10. "	3.600	4.000	43	27. "	44.000	52.000	1.260
11. "	4.000	4.800	55	28. "	52.000	60.000	1.500
12. "	4.800	5.600	70	29. "	60.000	68.000	1.753
13. "	5.600	6.600	88	30. "	68.000	76.000	2.018
14. "	6.600	7.800	113	31. "	76.000	84.000	2.292
15. "	7.800	9.200	143	32. "	84.000	92.000	2.574
16. "	9.200	11.000	182	33. "	92.000	100.000	2.865
17. "	11.000	13.000	232				

Von einem Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 196.000 K steigen die Klassen um je 8000 K und die Diensterfajstage um je 300 K; bei Einkommen von über 196.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Diensterfajstage 6833 K; bei Einkommen von über 210.000 K bis einschließlich 230.000 K beträgt die Diensterfajstage 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Klassen um je 20.000 K und die Diensterfajstage um je 750 K.

Die Diensterfajstage ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Klasse nach Abzug der Diensterfajstage niemals weniger erübrigen darf, als vom höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Klasse nach Abzug der auf letztere entfallenden Diensterfajstage erübrigt.

Für die Veranlagung der Diensterfajstage ist stets jenes Einkommen maßgebend, welches der Bemessung der Personaleinkommensteuer des Militärtarpflichtigen im Tarpflichtjahre zugrunde gelegt wurde; dasselbe ist aus der dem Militärtarpflichtigen vorgeschriebenen und von den Steuerbehörden bekanntzugebenden Personaleinkommensteuer jährlich zu ermitteln.

Zur Entrichtung einer Elterntage sind die Eltern nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verpflichtet, sofern ihr Einkommen 4000 K übersteigt.

Die Militärtage ist jeweils für ein ganzes Jahr zu entrichten, u. zw. in der Regel am 1. Oktober.

Die politische Bezirksbehörde hat jedem Militärtarpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Militärtage alljährlich mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Alle Diensterfajstagepflichtigen haben sich bis zum Erlöschen ihrer Militärtarpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde, in welcher sie zu Beginn des betreffenden Tarpflichtjahres ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mittels einer vorgeschriebenen Druckformt mündlich oder schriftlich zu melden.

Militärtarpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

Für schwerere Delikte sind Geldstrafen bis zu 1000 K vorgegeben.

Die im nachstehenden gegebenen Daten beziehen sich im allgemeinen bloß auf in Wien heimatberechtigte Personen, da die Bemessung (Veranlagung) der Militärtage nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke der Verpflichteten vorgenommen wird.

### 1. Ergebnis der Meldung zur Veranlagung der Militärtage in den Jahren 1908 bis 1910.

Meldestelle (Bezirk)	Einheimische			Fremdständige		Summe
	Meldungen im Jänner	Strafangelegen wurden erfaßt	Zur Veranlagung herangezogen bis zum Ende des Jahres	Meldungen im Jänner	Meldungen vom 1. Februar bis 31. Decemb.	
1908	20.462	23.877	44.989	13.155	22.121	35.276
1909	30.745	16.547	48.819	23.805	18.502	42.307
1910	40.134	10.336	53.386	33.972	14.589	48.561
und zwar im Jahre 1910:						
I (Innere Stadt)	684	209	902	577	315	892
II (Leopoldstadt)	2.307	551	3.289	2.719	1.522	4.241
III (Landstraße)	2.707	585	3.390	2.443	845	3.288
IV (Wieden)	1.074	243	1.339	776	377	1.153
V (Margareten)	2.357	570	2.975	2.083	808	2.891
VI (Mariahilf)	1.370	288	1.609	975	347	1.322
VII (Neubau)	1.550	356	1.990	1.093	395	1.488
VIII (Josefstadt)	1.085	242	1.301	817	489	1.306
IX (Alsergrund)	1.640	450	2.223	1.544	677	2.221
X (Favoriten)	2.376	635	2.969	3.199	1.455	4.654
XI (Simmering)	707	184	900	779	312	1.091
XII (Reidling)	1.921	560	2.588	1.594	682	2.276
XIII (Giesing)	1.871	462	2.509	1.589	621	2.210
XIV (Rudolfsheim)	1.844	475	2.209	2.005	919	2.924
XV (Fünfhäuser)	1.035	204	1.218	864	394	1.258
XVI (Ottakring)	3.609	936	4.553	3.622	1.620	5.242
XVII (Hernals)	2.249	546	2.722	1.968	593	2.561
XVIII (Bähring)	1.846	382	2.222	1.106	464	1.570
XIX (Döbling)	800	266	1.264	542	185	727
XX (Brigittenau)	1.376	342	1.627	1.930	924	2.854
XXI (Floridsdorf)	1.001	186	1.193	1.747	645	2.392
Militärtar-Abteilung für außerhalb Wiens wohnhafte Diensterfajstagepflichtige	4.725	1.664	8.394	—	—	—

**2. Ergebnis der Militärtax-Meldung, -Bemessung und -Befreiung bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaxpflichtigen in den Jahren 1908—1910.**

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Anzahl der Dienstertax- pflichtigen laut Verzeichnisses	Hiervon haben sich		Von den zur Veranlagung Herangezogenen wurden	
		gemeldet, bzw. wurden zur Veranlagung herangezogen	nicht gemeldet und waren auszuforschen	mit Dienstertax-, rückichtlich Ertaxtage bemessen	von der Entrichtung der Militärtax befreit
1908	52.010	44.989	7.031	16.496	21.194
1909	54.801	48.819	5.982	16.319	20.811
1910	55.529	53.386	2.143	17.125 <sup>1)</sup>	21.526

<sup>1)</sup> In 14.735 Fällen war die Veranlagung am 31. Dezember 1910 noch nicht abgeschlossen.

**3. Ergebnis der Veranlagung und Enthebung der Militärtax bezüglich der in Wien heimatberechtigten Militärtaxpflichtigen in den Jahren 1908—1910.**

Gemeinde- bezirk	Vorgeschriebene				Abgeschriebene				Eingezahlte				Rückständige <sup>2)</sup>				
	Dienst- ertaxtagen		Ertaxtagen		Dienst- ertax- tagen		Ertax- tagen		Dienst- ertax- tagen		Ertax- tagen		Dienst- ertax- tagen		Ertax- tagen		
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1908	328.008	—	609.980	50	114	—	2.482	50	126.171	13	122.456	17	202.104	82	484.639	35	
1909	519.975	50	934.713	—	11.924	41	31.407	62	490.289	32	495.218	92	1.243.197	18	147.669	83	
1910	603.462	30	1.074.490	50	22.602	05	35.807	35	504.550	27	619.670	51	295.186	95	565.798	12	
und zwar im Jahre 1910:	I	60.260	50	116.063	50	500	—	2.693	50	56.574	80	124.087	15	18.114	20	18.490	80
	II	39.088	—	51.540	—	1.274	—	1.517	50	36.808	73	47.144	25	25.699	90	28.838	90
	III	47.181	50	36.149	50	1.837	30	943	83	37.357	47	29.049	87	29.158	40	9.777	60
	IV	23.129	—	59.232	—	382	10	1.419	—	24.543	50	56.027	20	8.548	—	3.538	40
	V	26.061	—	8.750	—	1.327	20	90	—	20.388	12	7.321	40	13.784	40	3.473	—
	VI	32.832	90	21.535	—	1.294	45	5.073	12	30.711	78	17.975	53	7.746	42	1.900	35
	VII	22.718	40	26.793	50	759	20	620	—	27.127	—	29.087	54	8.412	20	3.708	25
	VIII	20.139	—	14.605	—	858	—	590	33	21.631	60	16.140	80	6.742	80	554	50
	IX	41.284	—	24.087	—	608	—	944	—	34.889	81	26.230	50	15.191	39	3.894	20
	X	23.433	—	10.129	50	1.985	70	166	50	12.130	95	9.446	—	15.480	50	5.471	20
	XI	8.497	—	8.524	50	269	30	39	50	7.215	30	8.577	10	2.692	20	240	30
	XII	13.806	—	5.280	50	846	30	48	75	12.294	95	5.556	25	7.176	93	1.565	60
	XIII	16.957	—	20.419	—	616	20	407	60	17.264	90	14.695	38	7.575	50	4.673	15
	XIV	13.630	—	5.722	50	939	—	5.569	—	13.488	37	4.964	09	5.365	44	794	81
	XV	9.987	50	3.632	50	566	—	221	—	12.096	70	4.474	50	4.062	20	499	—
	XVI	21.237	—	8.856	—	3.189	10	46	50	18.945	56	9.237	17	10.524	15	1.056	41
	XVII	17.514	50	7.322	50	967	20	—	—	13.015	74	6.530	60	10.809	36	1.908	20
	XVIII	24.987	50	14.268	50	1.365	40	1.022	42	28.457	45	16.094	33	4.540	40	913	10
	XIX	14.051	—	26.342	50	704	—	4.471	37	12.776	30	20.790	68	5.982	90	9.170	25
	XX	10.124	—	5.280	50	486	60	79	50	6.173	17	4.156	50	7.274	63	2.825	—
	XXI	6.758	—	3.294	—	242	—	295	50	7.178	60	3.512	—	2.109	10	286	50
Magistrat. Militär- taxabteil, bzw. Zens- tralsteuer- amt <sup>1)</sup> . . .	109.785	50	596.662	50	1.585	—	9.548	43	53.479	47	158.571	67	78.195	93	462.218	20	

<sup>1)</sup> Für außerhalb Wiens wohnhafte Dienstertaxpflichtige und deren Eltern. — <sup>2)</sup> Vergl. die 4. Anmerkung auf Seite 271.

#### 4. Übersicht über die in den Jahren 1908—1910 vorgeschriebenen Militärtage, sowie über die eingehobenen, dem Militärtagfonds zufallenden Strafgeelder und Wehrstrafenhälften<sup>1)</sup> ungarischer Staatsangehöriger.

Bemessungs- (Rechnungs-) jahr	Vorschreibung an				Eingehobene und abgeführte				Gesamt- vorschreibung für den Militärtag- fonds	
	Dienstertag- tage		Altertage		Strafbeträge		Wehrstrafen- hälften		K	h
	K	h	K	h	K	h	K	h		
1908	328.008	—	608.980	50	12.806	59	990	—	950.785	09
1909	519.975	50	934.713	—	47.089	15	1.226	—	1.503.003	65
1910	603.462	30	1.074.490	50	36.394	63	1.599	—	1.715.946	43

<sup>1)</sup> Die zweite Hälfte der eingehobenen Wehrstrafen fällt dem ungarischen Militärtagfonds zu.

### B Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende,<sup>1)</sup> je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation, oder bei Märschen, Waffenübungen, überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- oder Jägertruppe, bzw. für eine entsprechende Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt werden oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Militärverwaltung kann auf Grund des Gesetzes beanspruchen: 1. Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der Truppe; 2. Beistellung sonstiger Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, die für Truppenkörper und die damit verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt. Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, bzw. der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten.

Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Ararialkasernen nicht gedeckt wird, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt wird, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet. Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung gehört zum Wirkungsbereiche der Landesverwaltung; ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzahlungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.<sup>2)</sup>

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse abgenommen; sie stellt die Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. In zwei der Gemeinde Wien gehörigen Objekten findet gegenwärtig eine bleibende gemeinsame Einquartierung statt, und zwar in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne im XIII. Bezirke, Hütteldorferstraße Nr. 138 und in der sogenannten Krimsky-(Not-)Kaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37. Die bleibende Einzel-Einquartierung wird durch Miete der erforderlichen Wohnungen, bzw. Zimmer durchgeführt. Für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Unterbringung der Truppen in städtischen Objekten (Zentral-Viehmarkt, Pferdemarkt u. dgl.), oder in geeigneten Privatgebäuden, mit deren Besitzern, bzw. Pächtern wegen der Vergütung fallweise Vereinbarungen getroffen werden. Bei der vorübergehenden Einzel-Einquartierung werden die Unterzubringenden zumeist in Hotels einquartiert, oder es werden ihnen auf Wunsch die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstbequartierung ausbezahlt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzahlung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins bildet (seit 1892: 0.1 Heller von der Mietzinskrone).

Vorspannangelegenheiten. Laut § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen, im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die ärztlichen Gebühren und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannumlage von den Pferdebesitzern (seit 1881 jährlich für ein Pferd 30 h).

<sup>1)</sup> Reichsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Berordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119. — <sup>2)</sup> Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

1. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1906—1910.

Jahr <sup>1)</sup>	Vorübergehende Einquartierung													
	Gemeinsame Einquartierung			Einzel-Einquartierung										
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>													
	an Unterkunft für		an Unterkunft für											
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	kommandierende Generale	sonstige Generale <sup>4)</sup>	Stabsoffiziere <sup>4)</sup>	sonstige Offiziere <sup>4)</sup>	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	die Mannschaft	Mehrbedarf an Einrichtungsstücken <sup>5)</sup>	Durchzugskosten <sup>6)</sup>	an Kochservis <sup>6)</sup>	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>
1906	—	739	4	—	152	1893	28.119	12.058	18.267	16.063	8.412	—	1.771	—
1907	—	3551	24	—	205	2137	32.536	14.473	21.896	15.204	12.308	—	1.819	—
1908	—	—	—	—	259	2161	24.281	13.908	19.809	19.186	950	—	22.307	—
1909	—	—	—	14	250	2762	28.181	17.649	24.376	25.975	219	—	41.542	1387
1910	—	—	—	—	264	2437	27.890	18.904	26.178	22.679	673	—	40.259	1644

(Fortsetzung.)

Jahr <sup>1)</sup>	Bleibende Einquartierung							Vorspann			
	Gemeinsame Einquartierung <sup>8)</sup>				Einzel-Einquartierung			Zahl der vom Vorspannpächter beige- stellten Wagen			
	Zahl der geleisteten Portionen <sup>2)</sup>										
	an Unterkunft für					an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>	an Unterkunft für Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	Zahl der vierteiljähri- gen Wohnungen für ver- heiratete Unteroffiziere	einpännige	zweipännige	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern <sup>7)</sup>
	Unteroffiziere, jedem ein Zimmer	Unteroffiziere, je zweien ein Zimmer	die Mannschaft	die Pferde	an Nebenlokalitäten <sup>3)</sup>						
1906	—	—	108.770	86.158	5.849	8.698	752	—	181	7.904	
1907	—	—	108.768	86.140	5.740	12.130	810	2	322	15.409	
1908	—	—	109.068	86.376	5.744	17.887	791	2	267	11.904	
1909	—	—	111.746	103.800	8.030	23.816	862	—	269	13.548	
1910	—	—	109.522	102.088	7.854	27.534	938	2	335	16.468	

<sup>1)</sup> Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — <sup>2)</sup> Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. — <sup>3)</sup> Kanzleien, Arreste etc. — <sup>4)</sup> Darunter auch die Leistungen für Militärgesellen, Militärbeamte u. dgl. — <sup>5)</sup> Für Familienmitglieder; für Unteroffiziere dann, wenn zwei in einem Zimmer untergebracht werden. — <sup>6)</sup> Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Sägebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu beschaffen — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Bedingung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrückung in die Station im Genuße der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Renagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Postkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugsverpflegung ist jedem Manne 0,28 Kilogramm Fleisch, womöglich Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden. — <sup>7)</sup> Die Berechnung geschieht derart, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hiezu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde, Wagen und Kilometer. — <sup>8)</sup> Die Bequartierung in der Kaiser Franz Josef-Landwehrkaserne ist in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

## 2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung in den Jahren 1906—1910.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben				Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Ausgaben	Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 <sup>3)</sup>	
	Abgabe der Hauseigentümer <sup>1)</sup> (Einquartierungsheller)		Vergütung der Militärverwaltung u. Beiträge des Landes <sup>2)</sup> und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quartierträger und sonstige Ausgaben						
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h			
1906	288.300	90	251.539	88	539.840	78	196.876	98	+	342.963	80	3.794.904	—
1907	298.291	95	255.666	15	553.958	10	198.487	62	+	355.470	48	3.958.780	05
1908	292.623	62	180.348	56	472.972	18	179.758	40	+	293.213	78	4.135.508	80
1909	303.394	20	183.802	49	487.196	69	204.672	35	+	282.524	34	4.302.914	96
1910	312.178	35	186.397	—	498.575	35	218.343	44	+	280.231	91	4.458.163	84

<sup>1)</sup> Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 292. — <sup>2)</sup> Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unters-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Heizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbeitrag der Militärverwaltung (nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzelien, Wachtstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familiengliedern der Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, ferner der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kottkammer (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbeistellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kottkammer (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestehenden Durchschnittspreise für 0,22 kg Rindfleisch ohne Zuwage), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1910 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 66 h, vom Lande 16 h, zusammen 82 h vergütet. Für den Kochservis wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, ferner für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergehenden fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Kundmachung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1906 bis 1910 angegebene Betrag umfaßt an Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne für die Jahre 1906—1909 je 138.846 K 40 h, für das Jahr 1910 139.096 K 40 h. — <sup>3)</sup> Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angeammelten Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungsweesen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungszweck der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgeschoben und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt.

## 3. Die Einnahmen und Ausgaben für Vorspann in den Jahren 1906—1901.

Jahr	Einnahmen						Ausgaben					
	Abgabe der Pferdebesitzer		Vergütung der Militärverwaltung		zusammen		Vergütung an den Vorspannpächter		sonstige		zusammen	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
1906	10.872	40	2149	92	13.022	32	4.894	—	362	30	5.256	30
1907	11.258	20	4028	16	15.286	36	8.936	—	575	80	9.511	80
1908	10.959	70	3056	86	14.016	56	7.586	65	480	24	8.066	89
1909	10.807	70	3538	72	14.346	42	8.163	70	385	40	8.549	10
1910	10.843	60	4332	84	15.176	44	10.703	45	439	10	11.142	55